

Gersemann & Kollegen | Kurfürstendamm 33 | 10719 Berlin

PER E-MAIL:

Stadt Böblingen
Leiterin Kämmereiamt
Frau Gabi Kopp
Marktplatz 16
71032 Böblingen

Rechtsanwälte
Dieter Gersemann
Dr. Thomas Richter

Landsknechtstraße 5
79102 Freiburg
Tel.: 0761 / 7 03 18-0
Fax: 0761 / 7 03 18-19
freiburg@gersemann.de

Rechtsanwälte
Christoph Germer
Janis Gersemann

Kurfürstendamm 33
10719 Berlin
Tel.: 030 / 2 36 31 09-0
Fax: 030 / 2 36 31 09-29
berlin@gersemann.de

Berlin, 10. Januar 2012

Unser Zeichen: Gm/ak-ST017F-06011B

www.gersemann.de

Weiterentwicklung Energieversorgung Böblingen

Sehr geehrte Frau Kopp,

in vorbezeichneter Angelegenheit hatten wir die Interessenten zum Abschluss von Gaskonzessionsverträgen aufgefordert, bis zum 09. Januar 2012 auf Basis des derzeit gültigen Mustervertrages ein Angebot für einen Gaskonzessionsvertrag zu unterbreiten.

Erwartungsgemäß sind Angebote der Stadtwerke Böblingen, der Stadtwerke Sindelfingen und der EnBW Regional AG eingegangen. Die EnBW Regional AG hat mit Schreiben vom 19. Dezember 2011 auf das Angebot vom 20. November 2011 und die mit Schreiben vom 05. Dezember 2011 zum Stromkonzessionsvertrag unterbreiteten Angebote verwiesen und erklärt, dass das bereits mit Schreiben vom 20. September 2011 vorgelegte Angebot für die Gaskonzession mit den genannten Maßgaben weiter gilt.

Die Stadtwerke Sindelfingen haben mit Schreiben vom 04. Januar 2012 ein Angebot für einen Gaskonzessionsvertrag vorgelegt. Die Stadtwerke Böblingen haben mit Schreiben vom 07. Januar 2012 ein Angebot vorgelegt.

Alle Angebote sind form- und fristgerecht eingegangen. Alle drei Angebote basieren auf dem Mustervertrag, den wir den Interessenten übermittelt hatten.

Eine Auswertung der Angebote finden Sie in der Anlage.

Anders als beim Stromkonzessionsvertrag bieten die Interessenten nur relativ geringe Änderungen vom Musterkonzessionsvertrag an.

Die geringsten Änderungen zum Musterkonzessionsvertrag bietet EnBW an, verweist jedoch darauf, dass gerade ein neuer Mustervertrag verhandelt werde, der zum Vertragsgegenstand gemacht werden könne, wenn er für die Stadt günstigere Regelungen enthält.

Die Stadtwerke Sindelfingen bieten eine Verlängerung der Pflicht zur Zahlung von Konzessionsabgabe gegenüber der gesetzlichen Regelung in § 48 EnWG, eine erweiterte Wiederherstellungspflicht von Gehwegen nach Bauarbeiten durch den Netzbetreiber, die Vermutung der Stilllegung von Anlagen bei Nichtnutzung von mehr als 5 Jahren, ein Sonderkündigungsrecht bei Change of Control, eine Absprache von Investitionen von mehr als EUR 500.000,00 und ein Sonderkündigungsrecht bei beabsichtigter Gründung einer kommunalen Netzgesellschaft an, wenn die Stadtwerke Sindelfingen zu 49 % an dieser Netzgesellschaft beteiligt sind.

Die Stadtwerke Böblingen bieten an, den Gemeinderabatt auf die Netzentgelte auch für Eigenbetriebe und Eigengesellschaften der Stadt zu zahlen, sofern diese nicht gemäß den Bestimmungen des GWB im Wettbewerb stehen, eine jährliche Bauliste über die im jeweiligen Vorjahr fertiggestellten Bauarbeiten zu überreichen und, sofern vergaberechtlich zulässig, örtliche und ortsnahe Firmen vorrangig bei der Auftragsvergabe zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die Ziele des § 1 EnWG, nämlich eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung mit Gas, die zunehmend auf Erneuerbaren Energien beruht, weisen die drei vorliegenden Angebote keine signifikanten Unterschiede auf.

Auch bezogen auf die im Kriterienkatalog festgelegten Maßstäbe ergeben sich zwischen den drei Angeboten keine signifikanten Unterschiede.

Auch im Hinblick auf die in § 107 GemO Baden-Württemberg vorgegebenen Kriterien, wonach durch den Abschluss von u.a. Konzessionsverträgen die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht gefährdet werden darf und die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde und ihrer Einwohner gewahrt sein müssen, ergeben sich keine signifikanten Unterschiede der drei Angebote.

Die Stadt ist daher in ihrer Entscheidung zum Abschluss des Konzessionsvertrages insoweit frei, als dass sie den Partner wählen darf, dessen Angebot am besten zu den sonstigen Überlegungen und Entscheidungen der Stadt zur Weiterentwicklung der Energieversorgung in Böblingen passt.

Sollte die Stadt also in diesem Zusammenhang eine Entscheidung dahingehend treffen, entweder mit einem Partner oder allein ein Stadtwerk in Böblingen unter Einbeziehung des Netzbetriebs aufzubauen, müsste auch der Gaskonzessionsvertrag mit dem derzeitigen Eigenbetrieb Stadtwerke Böblingen abgeschlossen werden. Dadurch ist gewährleistet, dass auch der Gasnetzbetrieb optimal in die Unternehmenskonzeption integriert werden kann. Sollte die Stadt hingegen davon absehen, entweder allein oder gemeinsam mit einem Partner zur Weiterentwicklung der Energieversorgung in Böblingen ein erweitertes Stadtwerk zu gründen, sollte der Vertrag erneut mit der EnBW Regional AG abgeschlossen werden. Durch die Kontinuität des Vertragspartners und Netzbetreibers können Kosten für die Netzübernahme und Netzentflechtung sowie den Aufbau eines eigenen Netzbetriebs vermieden werden. Vorteile für die Stadt durch eine Erteilung der Konzession an die Stadtwerke Sindelfingen sind nicht ersichtlich.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Germer
Rechtsanwalt

Anlage:

- Auswertung Gas KV Angebote